

## **Eckpunkte zur Fortbildung der Richter und Staatsanwälte**

Stand: 29.4.2016

1. Die berufliche Fortbildung gehört seit jeher zum Selbstverständnis der Richter und Staatsanwälte.
2. Eine etwaige gesetzliche Regelung der Fortbildung darf sich nicht auf eine bloße Leerformel beschränken, die lediglich den status quo in Worte fasst. Vielmehr muss sie so ausgestaltet werden, dass sich aus ihr tatsächliche Verbesserungen für die Praxis ableiten lassen. Dies betrifft insbesondere den zeitlichen Umfang der geforderten Fortbildung (etwa eine bestimmte Anzahl Tage im Jahr) und die Frage der Vereinbarkeit der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit der Erfüllung der allgemeinen Dienstgeschäfte und familiären Belangen.
3. Ein umfassendes, hochwertiges und bedarfsgerechtes Angebot an Fortbildungsveranstaltungen ist notwendige Voraussetzung jeder Überlegung zur dienstrechtlichen Regelung der Fortbildung.
4. Unverzichtbar ist es, die Fortbildung bei der Berechnung des Personalbedarfs im Rahmen von PEBB§Y zu berücksichtigen. Soweit eine angenommene Jahresarbeitszeit in die Berechnung der Pensen einfließt, muss berücksichtigt werden, dass die Kolleginnen und Kollegen einen Teil dieser Jahresarbeitszeit für die Fortbildung aufzuwenden haben und daher für andere Aufgaben nicht zur Verfügung stehen.
5. Es muss dem Richter/Staatsanwalt selbst überlassen bleiben, einzuschätzen, welche Art der Fortbildung und welche Fortbildungsgegenstände für ihn sinnvoll sind. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen darf es ebenso wenig geben, wie die Teilnahme an bestimmten Fortbildungen zur Voraussetzung für die Übertragung bestimmter Aufgaben gemacht werden darf. Einem Richter/Staatsanwalt, dem ein neues Aufgabengebiet übertragen wird, muss es aber möglich sein, zeitnah zur Übernahme der neuen Aufgabe an ent-

sprechenden Fortbildungen teilzunehmen. Auch die Inanspruchnahme externer Fortbildungsmöglichkeiten, etwa die Teilnahme an Lehrgängen im Rahmen der Fortbildung der Rechtsanwälte, muss grundsätzlich möglich sein.

6. Einem Richter oder Staatsanwalt, der an einer Fortbildungsveranstaltung teilnimmt, sind alle entstehenden Kosten einschließlich etwaiger Reisekosten oder Tagungsbeiträge von der Justizverwaltung zu erstatten.

7. Internetbasierte Angebote können das gegenwärtig im Wesentlichen auf Präsenzveranstaltungen konzentrierte Fortbildungsangebot auch auf lange Sicht nur ergänzen, nicht aber ersetzen. Fortbildungen für Richter und Staatsanwälte auch über das Internet, etwa in Form interaktiver Lehreinheiten, können geeignet sein, Lücken im Fortbildungsangebot dort auszufüllen, wo Präsenzveranstaltungen etwa aufgrund des kleinen in Betracht kommenden Adressatenkreises oder der besonderen Aktualität eines Themas nicht sachgerecht erscheinen. Auch die Verbindung von Präsenz- und internetbasierten Elementen zu einheitlichen Fortbildungsmodulen kann im Einzelfall sinnvoll sein.

Der persönliche, unmittelbare Austausch unter Kollegen ist erfahrungsgemäß ein wesentlicher Gewinn jeder Fortbildungsveranstaltung, der durch elektronische Medien nicht ersetzt oder nachgebildet werden kann. Voraussetzung für die Akzeptanz internetgestützter Fortbildungsangebote ist zudem – neben der unverzichtbaren Schaffung der technischen Voraussetzungen am dienstlichen Arbeitsplatz sowie der Möglichkeit, Angebote vom häuslichen Arbeitsplatz aus wahrzunehmen –, dass sie technisch und inhaltlich spezifisch auf die Anforderungen der Justiz und des jeweiligen Adressatenkreises zugeschnitten sind. Dies macht es insbesondere erforderlich, dass die Justizverwaltungen selbst, ausgestattet mit dem erforderlichen fachlichen, technischen und erwachsenenpädagogischen Sachverstand, die entsprechenden Angebote entwickeln und pflegen.

8. Unter diesen Voraussetzungen begrüßt der Deutsche Richterbund Initiativen auf Bundes- und Landesebene, die auf eine Stärkung der Fortbildung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zielen.